

<p align="center">1. Änderung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sangerhausen (Aufwandsentschädigungssatzung FF)</p>	<p align="center">2. Änderung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sangerhausen (Aufwandsentschädigungssatzung FF)</p>																								
<p>Auf Grund der §§ 5, 8, 9, und 45 (2) Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl LSA S.288) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S.190), zuletzt geändert am 12.07.2017 (GVBl. LSA S. 133) und dem Runderlass zur Aufwandsentschädigung für ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene – RdErl. desMI vom 16.06.2014-31.12.-10041 – MBl. LSA 2014, S 264 hat der Stadtrat der Stadt Sangerhausen am 02.11.2017 folgende 1. Änderung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sangerhausen beschlossen:</p>	<p>Auf Grund der §§ 5, 8, 9, 35 und 45 (2) Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl LSA S.288), in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S.190), zuletzt geändert am 24.03.2020 (GVBl. LSA S. 108) und der Verordnung über Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung-KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116), zuletzt geändert am 12.06.2024 (GVBl. LSA S. 165) hat der Stadtrat der Stadt Sangerhausen am 27.03.2025 folgende 2. Änderung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sangerhausen beschlossen:</p>																								
<p align="center">§ 1 - Geltungsbereich</p>	<p align="center">§ 1 - Geltungsbereich</p>																								
<p>Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung und den Auslagenersatz für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sangerhausen.</p>	<p>Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung und den Auslagenersatz für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sangerhausen.</p>																								
<p align="center">§ 2 - Anspruchsberechtigung und Aufwandsentschädigung für Führungskräfte</p>	<p align="center">§ 2 - Anspruchsberechtigung und Aufwandsentschädigung für Führungskräfte</p>																								
<p>(1) Die pauschalierte monatliche Aufwandsentschädigung beträgt:</p> <table border="0" data-bbox="212 1153 1093 1367"> <tr> <td>1. Stadtwehrleiter</td> <td align="right">200,00 €</td> </tr> <tr> <td>2. erster und zweiter stellvertretender Stadtwehrleiter</td> <td align="right">130,00 €</td> </tr> <tr> <td>3. Ortswehrleiter mit Kinder- <u>und</u> Jugendfeuerwehr</td> <td align="right">100,00 €</td> </tr> <tr> <td>4. Ortswehrleiter mit Kinder- <u>oder</u> Jugendfeuerwehr</td> <td align="right">90,00 €</td> </tr> <tr> <td>5. Ortswehrleiter <u>ohne</u> Kinder- und/oder Jugendfeuerwehr</td> <td align="right">80,00 €</td> </tr> <tr> <td>6. stellv. Ortswehrleiter mit Kinder- <u>und</u> Jugendfeuerwehr</td> <td align="right">50,00 €</td> </tr> </table>	1. Stadtwehrleiter	200,00 €	2. erster und zweiter stellvertretender Stadtwehrleiter	130,00 €	3. Ortswehrleiter mit Kinder- <u>und</u> Jugendfeuerwehr	100,00 €	4. Ortswehrleiter mit Kinder- <u>oder</u> Jugendfeuerwehr	90,00 €	5. Ortswehrleiter <u>ohne</u> Kinder- und/oder Jugendfeuerwehr	80,00 €	6. stellv. Ortswehrleiter mit Kinder- <u>und</u> Jugendfeuerwehr	50,00 €	<p>(1) Die pauschalierte monatliche Aufwandsentschädigung beträgt:</p> <table border="0" data-bbox="1115 1153 2047 1367"> <tr> <td>1. Stadtwehrleiter</td> <td align="right">350,00 €</td> </tr> <tr> <td>2. erster und zweiter stellvertretender Stadtwehrleiter</td> <td align="right">230,00 €</td> </tr> <tr> <td>3. Ortswehrleiter mit Ausstattung ab Zugstärke</td> <td align="right">175,00 €</td> </tr> <tr> <td>4. Ortswehrleiter mit Ausstattung unterhalb Zugstärke</td> <td align="right">140,00 €</td> </tr> <tr> <td>5. stellv. Ortswehrl. mit Ausstattung ab Zugstärke</td> <td align="right">90,00 €</td> </tr> <tr> <td>6. stellv. Ortswehrl. mit Ausstattung unterhalb Zugstärke</td> <td align="right">70,00 €</td> </tr> </table>	1. Stadtwehrleiter	350,00 €	2. erster und zweiter stellvertretender Stadtwehrleiter	230,00 €	3. Ortswehrleiter mit Ausstattung ab Zugstärke	175,00 €	4. Ortswehrleiter mit Ausstattung unterhalb Zugstärke	140,00 €	5. stellv. Ortswehrl. mit Ausstattung ab Zugstärke	90,00 €	6. stellv. Ortswehrl. mit Ausstattung unterhalb Zugstärke	70,00 €
1. Stadtwehrleiter	200,00 €																								
2. erster und zweiter stellvertretender Stadtwehrleiter	130,00 €																								
3. Ortswehrleiter mit Kinder- <u>und</u> Jugendfeuerwehr	100,00 €																								
4. Ortswehrleiter mit Kinder- <u>oder</u> Jugendfeuerwehr	90,00 €																								
5. Ortswehrleiter <u>ohne</u> Kinder- und/oder Jugendfeuerwehr	80,00 €																								
6. stellv. Ortswehrleiter mit Kinder- <u>und</u> Jugendfeuerwehr	50,00 €																								
1. Stadtwehrleiter	350,00 €																								
2. erster und zweiter stellvertretender Stadtwehrleiter	230,00 €																								
3. Ortswehrleiter mit Ausstattung ab Zugstärke	175,00 €																								
4. Ortswehrleiter mit Ausstattung unterhalb Zugstärke	140,00 €																								
5. stellv. Ortswehrl. mit Ausstattung ab Zugstärke	90,00 €																								
6. stellv. Ortswehrl. mit Ausstattung unterhalb Zugstärke	70,00 €																								

7. stellv. Ortswehrleiter mit Kinder- <u>oder</u> Jugendfeuerwehr	45,00 €	7. Stadtjugendfeuerwehrwart	120,00 €
8. stellv. Ortswehrleiter <u>ohne</u> Kinder- und/oder Jugendf.	40,00 €	8. Ortsjugendfeuerwehrwart	90,00 €
9. Standortbeauftragter	40,00 €	9. Ortskinderfeuerwehrwart	90,00 €
10. Stadtjugendfeuerwehrwart	70,00 €	10. Standortbeauftragter	90,00 €
11. Jugendfeuerwehrwart	50,00 €		
12. Kinderfeuerwehrwart	50,00 €		
<p>Werden durch den Anspruchsberechtigten mehrere der o.g. Funktionen wahrgenommen, wird nur die an der höchsten bewerteten Funktion entschädigt.</p> <p>Eine Aufwandsentschädigung für Jugend- bzw. Kinderfeuerwehrwarte wird nur gezahlt, wenn die Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr mindestens fünf Mitglieder hat.</p> <p>(2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr die Funktion länger als einen Monat nicht wahrnimmt. Für die Zeit der Nichtwahrnehmung der Funktion erhält der eingesetzte Vertreter die der Funktion entsprechende Aufwandsentschädigung.</p> <p>(3) Auf Vorschlag des Stadtwehrleiters kann dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.</p> <p>(4) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen abgegolten. Ausgenommen sind hiervon die Regelungen im § 4 über Dienstreisen sowie im § 5 über Verdienstausfall.</p>		<p>Werden durch den Anspruchsberechtigten mehrere der o.g. Funktionen wahrgenommen, wird die am höchsten bewertete Funktion zu 100 % und die weitere Funktion mit 50 % entschädigt. Durch den Anspruchsberechtigten dürfen maximal zwei der o.g. Funktionen wahrgenommen werden.</p> <p>Eine Aufwandsentschädigung für Jugend- bzw. Kinderfeuerwehrwarte wird nur gezahlt, wenn die Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr mindestens fünf Mitglieder hat.</p> <p>(2) Die Aufwandsentschädigungen werden für den laufenden Monat jeweils zum 15. gezahlt.</p> <p>(3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr die Funktion länger als einen Monat nicht wahrnimmt. Für die Zeit der Nichtwahrnehmung der Funktion erhält der eingesetzte Vertreter die der Funktion entsprechende Aufwandsentschädigung.</p> <p>(4) Auf Vorschlag der Stadtwehrleitung kann dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.</p> <p>(5) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen abgegolten. Ausgenommen sind</p>	

	hiervon die Regelungen im § 4 über Dienstreisen sowie im § 5 über Verdienstaussfall.
§ 3 - Anspruchsberechtigung und Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Einsatzabteilung	§ 3 - Anspruchsberechtigung und Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Einsatzabteilung
<p>(1) Der Träger des Brandschutzes gewährt den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehren einen Pauschalbetrag von 6,00 € pro Einsatz, jedoch mindestens 60,00 € pro Jahr. Die Zahlung der pauschalierten Aufwandsentschädigung entfällt, wenn Anspruchsberechtigte länger als ein Jahresquartal nicht am Dienst teilgenommen haben.</p> <p>In dieser Aufwandsentschädigung sind alle mit dem Feuerwehrdienst verbundenen Auslagen erfasst. Ausgenommen sind hiervon die Regelungen im § 4 über Dienstreisen sowie im § 5 über Verdienstaussfall.</p> <p>(2) Auf Vorschlag des Stadtwehrleiters kann einem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt werden.</p>	<p>(1) Der Träger des Brandschutzes gewährt den Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Ortsfeuerwehren folgende anlassbezogene Entschädigungen als Pauschalbetrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die Teilnahme je Einsatz: 12,00 € - für die Teilnahme je standortbezogenen Ausbildungsdienst: 6,00 € <p>Die Entschädigungszahlungen erfolgen nach Abschluss des Kalenderjahres.</p> <p>Regelungen zum Ausbildungsdienst werden per Dienstanweisung geregelt.</p> <p>In diesen Aufwandsentschädigungen sind alle mit dem Feuerwehrdienst verbundenen Auslagen erfasst. Ausgenommen sind hiervon die Regelungen im § 4 über Dienstreisen sowie im § 5 über Verdienstaussfall.</p> <p>(2) Auf Vorschlag der Stadtwehrleitung kann einem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt werden.</p>
§ 4 - Dienstreisen	§ 4 - Dienstreisen
<p>(1) Von der Stadt Sangerhausen genehmigte Dienstreisen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden nach Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes vergütet.</p> <p>(2) Dienstreiseanträge sind 5 Werktage vor Antritt der Dienstreise unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks beim zuständigen Fachdienst zu stellen.</p>	<p>(1) Von der Stadt Sangerhausen genehmigte Dienstreisen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden nach Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes vergütet.</p> <p>(2) Dienstreiseanträge sind 5 Werktage vor Antritt der Dienstreise unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks beim zuständigen Fachdienst zu stellen.</p>

§ 5 - Verdienstaussfall	§ 5 - Verdienstaussfall
<p>Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls nach folgenden Maßgaben:</p> <p>1.) Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall, einschließlich aller Nebenkosten ersetzt.</p> <p>2.) Selbstständige, Hausfrauen usw. erhalten eine Verdienstaussfallpauschale, sofern der Verdienstaussfall glaubhaft gemacht werden kann. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens bzw. entstandene Kosten für Vertretungen, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. Die Höhe der Verdienstaussfallpauschale darf 16,00 € pro Stunde nicht überschreiten.</p>	<p>Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls nach folgenden Maßgaben:</p> <p>1.) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaussfall ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaussfall nach den Sätzen 1 und 2 wird auf 50 € pro Stunde begrenzt.</p> <p>2.) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. An Stelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden. § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes bleiben unberührt.</p> <p>3.) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstaussfalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstaussfall abweichend von Absatz 1 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstaussfallpauschale). Die Verdienstaussfallpauschale beträgt 32 € pro Stunde.</p> <p>4.) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in Form eines Stundensatzes gewährt. Dieser darf die Verdienstaussfallpauschale nach Absatz 3 nicht übersteigen.</p>

Der Anspruch auf Zahlung des pauschalierten Betrages wird beschränkt auf Werktage und zwar montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr.	Der Anspruch auf Zahlung der Verdienstausschüttung wird beschränkt auf Werktage und zwar montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr.
§ 6 - Brandsicherheitswache	§ 6 - Brandsicherheitswache
Für Brandsicherheitswachen, die auf Anforderung bei Veranstaltungen und Maßnahmen geleistet werden müssen, wird aufgrund der besonderen Verantwortung des hohen persönlichen Aufwandes eine pauschale Entschädigung gewährt: ➤ 50 % der Personalkosten pro Einsatzstunde, welche gemäß Kostenersatzsatzung für Freiwillige Feuerwehren der Stadt Sangerhausen festgesetzt werden.	Für Brandsicherheitswachen, die auf Anforderung bei Veranstaltungen und Maßnahmen geleistet werden müssen, wird aufgrund der besonderen Verantwortung des hohen persönlichen Aufwandes eine pauschale Entschädigung gewährt: ➤ 50 % der Personalkosten pro Einsatzstunde, welche gemäß Kostenersatzsatzung für Freiwillige Feuerwehren der Stadt Sangerhausen festgesetzt werden.
§ 7 - Fälligkeit der Zahlung für Dienstreisen	§ 7 - Fälligkeit der Zahlung für Dienstreisen
Die Vergütung der Reisekosten für genehmigte Dienstreisen erfolgt spätestens einen Monat nach Einreichung des Antrages. Der Anspruch erlischt sechs Monate nach Beendigung der Dienstreise.	Die Vergütung der Reisekosten für genehmigte Dienstreisen erfolgt spätestens einen Monat nach Einreichung des Antrages. Der Anspruch erlischt sechs Monate nach Beendigung der Dienstreise.
§ 8 - Übertragbarkeit von Entschädigungen	§ 8 - Übertragbarkeit von Entschädigungen
Die Ansprüche auf Entschädigung und Auslagenersatz nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.	Die Ansprüche auf Entschädigung und Auslagenersatz nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.
§ 9 - Gleichstellung	§ 9 - Gleichstellung
Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.	Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter .
§ 10 - Steuerliche Behandlung	§ 10 - Steuerliche Behandlung
Die steuerliche Behandlung von Entschädigungsleistungen richtet sich nach den steuerrechtlichen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.	Die steuerliche Behandlung von Entschädigungsleistungen richtet sich nach den steuerrechtlichen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung
§ 11 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten	§ 11 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten
(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Sangerhausen vom 10. Dezember 2009 (Beschluss-Nr.: 5-5/09) außer Kraft.	(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Sangerhausen vom 02. November 2017 (Beschluss-Nr.: 3-33/17) außer Kraft.

Sangerhausen, den 02. November 2017

.....

S. Strauß
Oberbürgermeister

Siegel

Sangerhausen, den 27. März 2025

.....

T. Schweiger
Oberbürgermeister

Siegel